

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 5 (1913)
Heft: 4

Artikel: Maifeier
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

..... für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite
1. Maifeier	57
2. Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft	59
3. Die Konkurrenzklausele	64
4. Zur Bildungsfrage	65
5. Hohe Herren, niedere Mittel	67

	Seite
6. Arbeiterwohnungen und Volksgesundheit in Genf	68
7. Ein wichtiges volkswirtschaftliches Experiment in der nordamerikanischen Union	70
8. Die staatliche Arbeitslosenversicherung in Grossbritannien	72
9. Internationale Revue	73
10. Internationale Gewerkschaftsbewegung	75

Maifeier.

Für das klassenbewusste Proletariat bedeutet die Maifeier gleichzeitig das, was Weihnachten und Ostern für den gläubigen Christen bedeuten, ein Fest der Erlösung und zugleich eine Feier der Auferstehung.

Das den 1. Mai feiernde Proletariat demonstriert für seine Befreiung aus der Knechtschaft der Lohnsklaverei, es feiert die zukünftige Auferstehung aus Not und Pein, aus Angst und Sorgen, aus materiellem und geistigem Elend, in dem der übermächtige Kapitalismus es heute noch gefangen hält.

Das Zusammenströmen der sozialistischen Arbeitermassen am 1. Mai bildet gewissermassen eine für jedermann, aber ganz besonders für die Bourgeoisie deutliche Demonstration der endlichen Vereinigung der Proletarier aller Länder, wie sie bereits vor mehr als einem halben Jahrhundert die grossen Sozialisten Karl Marx und Friedrich Engels im kommunistischen Manifest als erste Vorbedingung der Emanzipation des Proletariats forderten.

Es bildet daher die Maifeier eine unversiegbare mächtige Quelle neuer alles belebender Hoffnungen, aus der die mit Recht ein besseres Dasein ersöhnenden Lohnarbeiter wieder Zuversicht, Klarheit des Geistes und Kraftbewusstsein für die bevorstehenden Kämpfe schöpfen.

Auch die schweizerische Arbeiterschaft hat alle Ursache, am 1. Mai zu demonstrieren.

In der « Gewerkschaftlichen Rundschau » haben wir schon vor zwei Jahren unsere Meinung über die Bedeutung der Maifeier für die Gewerkschaften geäussert. Was dort ausführlich erläutert wurde, deckt sich mit dem, was in obigen Sätzen resümiert ist.

Wir möchten heute nur darauf aufmerksam machen, dass gerade in der Gegenwart die Mai-

feier des internationalen Proletariats von ausserordentlich hoher Bedeutung ist, und zwar nicht bloss für die Proletarier im absoluten Sinne des Wortes und nicht allein für die Arbeiterbevölkerung anderer Länder, in denen der Kapitalismus mächtiger ist, noch rücksichtsloser wirken kann als in der Schweiz.

Nein, wir sind überzeugt, dass sogar auch die besser gestellten Arbeiter und Arbeiterinnen in der Schweiz alle Ursache haben, am 1. Mai möglichst vollzählig zu demonstrieren.

Sind wir denn nicht auch in der Schweiz noch unsäglich weit entfernt vom Achtstundentag, von den menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, wie sie zunächst seit der Abhaltung der 1. Maifeier, das heisst seit dem Jahre 1889 in allen Kulturstaaten gefordert werden. Wir zählen ja auch die Schweiz zu den Kulturstaaten. Jedoch hat der Achtstundentag eigentlich bis heute erst in Australien und Neuseeland und für einzelne Berufe in den Vereinigten Staaten, in Grossbritannien und in Dänemark nennenswerte Fortschritte gemacht.

Nach der allerdings nicht einwandfreien Statistik des eidgenössischen Fabrikinspektorats arbeiten rund 33,000 Arbeiter und Arbeiterinnen in schweizerischen Fabrikbetrieben noch 10³/₄ Stunden und zirka 47,000 Fabrikarbeiter 10 Stunden pro Tag, weniger als 9 Stunden pro Tag arbeiten in der Schweiz erst etwa 21,000 Fabrikarbeiter. Wenn auch die wöchentliche Arbeitszeit für einen Teil der Fabrikarbeiter in der offiziellen Fabrikstatistik nicht ganz richtig angegeben ist, so gibt es dafür in Betrieben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, das heisst im Wirtschafts- und Hotelgewerbe, im Handel, Transport- und Verkehrswesen, im Kleinhandwerk, in der Heimindustrie und in landwirtschaftlichen Betrieben der Schweiz noch Hunderttausende von Lohnarbeitern und -Arbeiterinnen, von denen der Grossteil sogar mehr

als 11 Stunden pro Tag durchschnittlich arbeiten muss.

Wie steht es mit der gesetzlichen Normierung der Arbeitszeit in unserm lieben Schweizerlande?

Der erste Entwurf des Bundesrates zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes wird gegenwärtig so entsetzlich verschlechtert, speziell die Bestimmungen über die Arbeitszeit so verklausuliert, dass wir bald froh sein müssen, wenn nach Inkrafttreten des revidierten Fabrikgesetzes die effektive Arbeitszeit in den Fabriken, wo die Arbeiter auf den gesetzlichen Schutz angewiesen sind, nicht etwa noch über 11 Stunden hinausgeht.

Was die Arbeitslöhne anbetrifft, so ist anzuerkennen, dass, wie übrigens auch bei der Arbeitszeit dank der unablässigen Bemühungen der Gewerkschaften und soweit es sich um Arbeiter oder Angestellte in öffentlichen Betrieben handelt, dank der Bemühungen der sozialistischen Arbeitervertretung in den Behörden, es gelungen ist, für manche Berufsgruppen bessere Löhne zu erwirken. Nichtsdestoweniger besteht auch für unsere Schweiz die traurige Tatsache, dass über drei Viertel aller Arbeiterfamilien weniger als 1600 Fr., das heisst wenigstens 500 Fr. zu wenig Jahreseinkommen haben, um eine den normalen Bedürfnissen entsprechende, d. h. eine menschenwürdige Lebenshaltung führen zu können.

Eine Familie, die heutzutage keine 2000 Fr. Jahreseinkommen hat, die kann nicht den in der Schweiz üblichen normalen Lebensansprüchen genügen. Wer nicht über 1500 Fr. sicheres Jahreseinkommen verfügt, leidet hier Mangel. *In der Schweiz gibt es jedoch heute noch Zehntausende von Arbeiterfamilien, deren sicheres Jahreseinkommen sogar unter 1200 Fr. bleibt!*

Wie es mit den sozialen Zuständen hierzulande noch steht, darüber wollen wir vorerst einmal den «*Bund*» sprechen lassen, ein Blatt, das sicher über jeden Verdacht erhaben ist, mit dem Sozialismus oder mit der modernen Gewerkschaftsbewegung zu sympathisieren.

In genanntem Blatt ist kürzlich unter anderem folgendes berichtet worden:

«Namentlich drei Krankheiten, die schwer auf unserem Volksleben lasten, die Tuberkulose, der Krebs und der Kretinismus, haben die Bundesbehörden bestimmt, die erweiterte Fassung von Artikel 69 der Bundesverfassung vorzuschlagen. Nimmt doch die Schweiz und ganz besonders der Kanton Bern in der Statistik der *Tuberkulosesterblichkeit* unter den Kulturstaaten einen recht beschämenden Rang ein, weil die Wohnungs- und Lebensverhältnisse vieler Volksklassen und die Massnahmen zur Bekämpfung der Seuche noch viel zu wünschen übrig lassen.

Ebenso übersteigt die *Krebssterblichkeit* der Schweiz diejenige sämtlicher Staaten mit einigermaßen zuverlässiger Statistik der Todesursachen. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei nur bemerkt, dass, während in der Schweiz von 1906 bis 1910 durchschnittlich jährlich auf 10,000 Einwohner 11,9 an Krebs starben, in den deutschen Staaten nur 6,7 bis 10,0 und in Frankreich bloss 7,6 dieser Krankheit erlagen.

Wie schwer endlich der *endemische Kretinismus* in seinen verschiedenen Formen vom Kropf bis zur Taubstummheit, dem Schwachsinn und dem ausgeprägten Blödsinn in manchen Gegenden der Schweiz und besonders des Kantons Bern die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit und damit die Wehr- und Erwerbskraft unseres Volkes schädigt, das sehen wir auf Schritt und Tritt. Mussten doch von 1906 bis 1910 7,3 Prozent sämtlicher Stellungspflichtiger wegen Kropf und sonstigen Erscheinungen des endemischen Kretinismus bleibend untauglich oder nur hilfsdiensttauglich erklärt, beziehungsweise nachträglich aus der Wehrpflicht entlassen werden. Ferner waren 1897 in der Schweiz 2,1 Prozent der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder mit Schwachsinn, Taubstummheit und sonstigen dem Kretinismus zur Last fallenden Gebrechen behaftet und von 1901 bis 1909 in neunzehn Kantonen 2,4 Prozent der beim Schuleintritt ärztlich untersuchten Kinder. Und endlich war infolge des endemischen Kretinismus 1870 die Schweiz mit 24,5 Taubstummen auf 10,000 Einwohner von allen europäischen Ländern mit einer Taubstummenstatistik am stärksten belastet.»

Trotzdem wollen wir nicht bestreiten, dass in der Schweiz im allgemeinen bessere soziale Zustände herrschen als in vielen andern europäischen Staaten.

Wir möchten jedoch bei dem Anlass an einzelne Feststellungen erinnern, die wir seinerzeit bei Behandlung der Teuerungsfrage machten.

Im Jahre 1902 waren 6033, gleich 10,6 Prozent, der ins schulpflichtige Alter gelangenden Kinder von den Aerzten als krank oder mit Gebrechen behaftet befunden worden; bis 1907 stieg diese Zahl auf 7659, gleich 11,8 Prozent.

Wenn ausserdem in Betracht gezogen wird, dass in der Schweiz seit Jahren durchschnittlich 40 bis 45 Prozent der zur Rekrutenprüfung sich stellenden Jungmannschaft als dienstuntauglich erklärt oder wegen ungenügender Körperbeschaffenheit zurückgestellt werden müssen, so scheinen die allgemeinen gesundheitlichen Zustände im Schweizervolk noch nicht besonders günstige zu sein.

Solange alljährlich über 70,000 Personen (Transportgefangene abgerechnet), darunter durchschnittlich 21,000 Bettler und Vagabunden in

unsern Gefängnissen aus- und einziehen, solange beständig über 1100 Personen im Zuchthaus, über 5000 junge Leute, sogar Kinder, in Straf-, Besserungs- und Zwangserziehungsanstalten, und über 4000 Personen permanent im Gefängnis stecken, solange 8000 Personen im Irrenhaus untergebracht werden müssen und jedes Jahr über 800 Personen Selbstmord begehen, solange bleibt auch in der kleinen Schweiz ungeheuer viel zu tun übrig, bevor man von befriedigenden sozialen Zuständen sprechen darf.

Was heisst nun allgemein bessere Zustände, wenn an einem Ort 50 oder 100 Millionen, an andern $3\frac{3}{4}$ Millionen Menschen in Frage kommen?

Es bleibt immer noch die Möglichkeit, dass selbst im kleinern Lande Zehntausende bittere Not leiden, dass Hunderttausenden die Mittel fehlen, um eine nach unsern Begriffen menschenwürdige Existenz fristen zu können. Während andere Hunderttausende beständig in Gefahr schweben, über kurz oder lang in die Reihen derer gestossen zu werden, die Not leiden oder ständig von schweren Sorgen gequält sind.

Welchen Trost bietet man dem, der von Kopfschmerzen oder Zahnschmerzen geplagt wird, wenn man ihm, statt Hilfe zu reichen, erzählt, dass es noch viel schmerzhafter wäre, wenn er die Hand zerquetscht oder Arme und Beine gebrochen hätte.

Welche Hoffnung mag der Lungenkranke oder der Typhuskranke aus der Belehrung schöpfen, dass Pest und Cholera noch schlimmere Übel seien als die Krankheit, die ihm anhaftet.

Wir wollen damit sagen, auch die allgemein als weniger schlimm bezeichneten Zustände bedürfen der Besserung dringend, und wenn es sich nur darum handeln sollte, zu verhüten, dass sie nicht schlimmer werden.

Das sind wohl der Tatsachen genug, die dafür sprechen, dass die Lohnarbeiter in der Schweiz so gut wie in andern Ländern alle Ursache haben, am 1. Mai für den Achtstundentag, für ein besseres Dasein zu demonstrieren, ihre Erlösung aus materieller und geistiger Not zu fordern.

Ausserdem ist jeder klassenbewusste Arbeiter ein denkender und von Mitgefühl für seine Nächsten beseelter Mensch. Daher ist ihm die Maifeier als vorzügliche Gelegenheit, gegen den ganze Völker ruinierenden Militarismus, gegen den männermordenden Krieg, gegen die kapitalistische Ausbeutung und die staatliche Unterdrückung der Arbeiterklasse zu protestieren besonders willkommen.

Mögen auch für die Gewerkschaften zunächst sichtbare direkte Vorteile durch die Beteiligung an der Maifeier kaum zu erwarten sein, indirekt hat die Veranstaltung der Maifeier doch auch der Gewerkschaftsbewegung viel genützt, denn

je machtvoller, imposanter die Gesamtarbeiterschaft auftritt und ihre gemeinsamen Forderungen und Ziele zur Geltung bringt, um so mehr wird das Unternehmertum schliesslich auch im einzelnen Fall den besondern Forderungen einzelner Arbeitergruppen Rechnung tragen müssen.



Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft.

Es folgt nun das

Regulativ

betreffend die Verpflichtungen der Zentralvorstände der dem Kartelle zur Streikbekämpfung beigetretenen Berufsverbände.

Art. 1.

Der Zentralvorstand des -Verbandes ist verpflichtet, sein möglichstes zu tun, um Streiks, Aussperrungen und ähnliche Konflikte sowohl im Schosse des Gesamtverbandes als auch bei den einzelnen Sektionen oder Mitgliedern zu vermeiden und derartige Konflikte, wenn sie ausgebrochen sind, wenn immer tunlich zu einer gütlichen Erledigung zu bringen.

Art. 2.

Der Zentralvorstand sorgt dafür, dass unter Mitteilung der Tatsache des Streikausbruches je ein Doppel der ihm von den Sektionen oder einzelnen Mitgliedern übermachten Listen von Streikern in die Hände der sämtlichen Verbandssektionen und Einzelmitglieder kommt. In gleicher Weise sind die ihm von dem Vorstände der kartellierten Berufsverbände übermittelten Listen zu behandeln.

Er hat ferner die Pflicht, sowohl die Tatsache des Streikausbruches im Berufsverbände samt den notwendigen orientierenden Mitteilungen, wie auch ein Doppel der oberwähnten Listen dem Vorstände der kartellierten Berufsverbände zur Kenntnis zu bringen.

Art. 3.

Erhält der Zentralvorstand von seiten des Vorstandes der kartellierten Berufsverbände eine Liste mit Namen irgendwo streikender Arbeiter, so hat er diese Liste unverzüglich allen Verbandsmitgliedern ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

Findet er, die Versendung habe keinen Wert oder gereiche eher zum Schaden, so soll er seine Ansicht dem Vorstände der kartellierten Berufsverbände sofort mitteilen und um weitere Instruktionen nachsuchen.

Art. 4.

Bekommt der Zentralvorstand die Mitteilung von der Beendigung eines Streikes, so hat er diese